

Gebührenordnung

für die Nutzung des evangelischen Gemeindehauses Windecken

1. Für die Benutzung der Gemeindehausräume wird – außer für kirchliche Veranstaltungen – eine Nutzungsgebühr erhoben.
2. Die Nutzungsgebühren sind gestaffelt nach Mietzweck und gemietetem Raum. Für Familienfeiern zahlen Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Windecken einen vergünstigten Gebührensatz (Miete V), alle anderen Personen und Gruppen zahlen den normalen Gebührensatz (Miete N).

Mietzweck	Raum	Miete V	Miete N
Familienfeier ab 14 Uhr	Gruppenraum mit Besprechungszimmer	80 €	100 €
	Saal 2	100 €	130 €
	Saal 1	130 €	160 €
	Saal 1 und Saal 2	170 €	210 €
	ganzes Haus	210 €	250 €
Familienfeier ganztags	Gruppenraum mit Besprechungszimmer	100 €	130 €
	Saal 2	130 €	170 €
	Saal 1	160 €	200 €
	Saal 1 und Saal 2	210 €	260 €
	ganzes Haus	250 €	300 €

Mietzweck	Raum	Miete
Beerdigungscafé (Bewirtung und Reinigung werden separat berechnet)	Gruppenraum mit Besprechungszimmer	40 €
	Saal 2	50 €
	Saal 1	60 €
	Saal 1 und Saal 2	80 €
	ganzes Haus	100 €
Kulturelle Veranstaltung, Vortrag, Kurs, Seminar, ...	Gruppenraum mit Besprechungszimmer	80 €
	Saal 2	100 €
	Saal 1	130 €
	Saal 1 und Saal 2	170 €
	ganzes Haus	210 €

Technische Ausstattung	Miete
Lautsprecheranlage und/oder Beamer	15 €
Overhead-Projektor	10 €
Flipchart	5 €

3. Die Größe des gemieteten Raums muss sich an der Anzahl der teilnehmenden Personen einer Veranstaltung orientieren. Keinesfalls darf die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen die Belegungsgrenze des gemieteten Raums überschreiten:

Raum	Belegung bis
Gruppenraum mit Besprechungszimmer	30 Personen
Saal 2	40 Personen
Saal 1	60 Personen
Saal 1 und Saal 2	100 Personen
ganzes Haus	140 Personen

4. Bei der Saalnutzung ist grundsätzlich die Mitnutzung von Küche, Terrasse und Garten eingeschlossen.
5. In allen Nutzungsgebühren sind die Nebenkosten für Heizung, Wasser und Strom enthalten. Die Reinigungskosten sind (außer bei Beerdigungscafé) ebenfalls als Pauschale enthalten. Bei erhöhtem Reinigungsaufwand können dem Nutzer weitere Kosten berechnet werden.
6. **Nach der Vermietung ist das Haus besenrein zu übergeben. Der Müll muss vom Nutzer auf eigene Kosten in mitgebrachten Müllsäcken entsorgt werden.**
7. Bei Küchennutzung sind Geschirrtücher mitzubringen.
8. Bei jeder Vermietung (Ausnahme Beerdigungscafé) ist eine **Kautionshöhe von 200 €** zu hinterlegen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume wird die Kautionshöhe zurückerstattet. Nutzungsentgelt und Kautionshöhe sind bei Vertragsabschluss – spätestens jedoch bei Schlüsselübergabe – zu zahlen.
9. Reparaturen und Notwendigkeiten, welche durch die Vermietung entstanden sind, werden einvernehmlich mit der Kirchengemeinde geregelt.
10. Zerbrochene oder fehlende Geschirrstücke werden in jedem Fall dem Nutzer in Rechnung gestellt. Für Schäden am Inventar tritt der jeweilige Verursacher ein.
11. Für zerbrochene oder fehlende Geschirrstücke gelten die folgenden Entschädigungssätze:

Geschirrtteil	Kosten
Schüssel, Kaffeekanne	10 €
Milchkännchen, großer/tiefer Teller, Suppentasse	6 €
Tasse, Suppenuntertasse, Dessertteller	4 €
Untertasse, Schnaps-, Bier-, Wein-, Sektglas, je Besteckteil	3 €

Diese Gebührenordnung tritt am 15.06.2021 in Kraft.

Nidderau, den 15.06.2021


 Für den Kirchenvorstand,
 gez. Geschäftsführer/in.

Nutzungsordnung für das evangelische Gemeindehaus Windecken

1. ZWECKBESTIMMUNG

Das evangelische Gemeindehaus Windecken dient der Verkündigung des Evangeliums und steht insofern vorrangig solchen Veranstaltungen offen, die die Gemeinschaftsbildung christlicher Kirche zum Ziel haben. Über die Kirchengemeinde hinaus ist es Stätte lebendiger Begegnung, um sich auf die Einsichten anderer einzulassen und Raum für Kommunikation und Dialog zu bieten. Es ist ein zentraler Treffpunkt einer lebendigen und offenen Gemeinde und aller Menschen. Auch wenn das Haus für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wird, bleibt es doch ein kirchlicher Ort, dessen Nutzung eine besondere Rücksichtnahme verlangt.

2. HAUSRECHT

Der Kirchenvorstand übt im Gemeindehaus das Hausrecht aus. Den Anweisungen der vom Kirchenvorstand beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter das Hausrecht für die überlassenen Räume; der Kirchenvorstand behält sich jedoch vor, sich von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen.

3. BELEGUNG

Die Räume können für Beerdigungscafés, Familienfeiern, Vorträge, Kurse, Seminare und sonstige Veranstaltungen gemietet werden.

Die Größe des gemieteten Raums muss sich an der Anzahl der teilnehmenden Personen einer Veranstaltung orientieren. Keinesfalls darf die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen die Nutzungsgrenze des gemieteten Raums überschreiten.

4. NUTZUNGSRECHT

Das Nutzungsrecht steht vorrangig Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde Windecken zu. Soweit die Räume nicht durch diese belegt sind, können auch andere Personen und Gruppen die Gemeindehausräume anmieten.

Das Gemeindehaus wird grundsätzlich nicht vermietet für:

- Wahlveranstaltungen einzelner politischer Parteien
- politisch agitatorische Veranstaltungen und Veranstaltungen weltanschaulich gebundener Gruppen, deren Teilhabe am demokratischen Grundkonsens zweifelhaft erscheint
- Verkaufs- und Werbeveranstaltungen
- Polterabende sowie Junggesellen/innen-Abschiede
- Veranstaltungen, die kirchlichen Interessen entgegenstehen

Die Räumlichkeiten können ausschließlich zur eigenen Nutzung gemietet werden. Eine Überlassung oder Weitervermietung an Dritte ist in keinem Fall zulässig.

Bei der Saalnutzung ist grundsätzlich die Mitnutzung von Küche, Terrasse und Garten eingeschlossen.

5. VERMIETUNG

Anträge auf Vermietung sind schriftlich an die Kirchengemeinde zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

6. RAUMVERGABE

Über die Vergabe der Räume entscheidet die Geschäftsführung. Die Vergabe kann verweigert werden, wenn bei vorigen Vermietungen keine ordnungsgemäße Nutzung und/oder Rückgabe der Räume erfolgte.

7. HAUSORDNUNG

Für das Gemeindehaus und seine Einrichtung gilt die bestehende Hausordnung, die von allen Nutzern einzuhalten ist.

8. HAFTUNG

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen entstehen. Entstandene Schäden an Räumen oder Inventar sind der Geschäftsführung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von Haftungs- und Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen.

9. BEWIRTSCHAFTUNG

Die Einholung und Beachtung von behördlichen Genehmigungen und Erlaubnissen (wie z. B. Tanz- und Schankerlaubnis) ist Sache des Nutzers. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (z. B. Brandschutz) verantwortlich. Veranstaltungen sollen so durchgeführt werden, dass etwaige andere Veranstaltungen im Haus und in jedem Fall die Nachbarschaft nicht gestört werden. Für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen hat der Nutzer Sorge zu tragen. Das gesamte Haus ist rauchfrei; Rauchen ist im Außenbereich ausschließlich dort erlaubt, wo sich der Ascher befindet.

10. GESTALTUNG DER RÄUME

Dekorationen oder sonstige Ausstattungen dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsführung angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung umgehend vollständig und rückstandsfrei zu entfernen. Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat in Abstimmung mit der Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Person zu erfolgen. Die Bestuhlung muss nach der Nutzung der Räume gemäß dem Bestuhlungsplan wiederhergestellt werden oder nach den Anweisungen einer durch die Geschäftsleitung beauftragten Person erfolgen.

Nach Absprache können technische Geräte der Kirchengemeinde (Beamer, Lautsprecheranlage, Overheadprojektor etc.) sowie Tagungsequipment (Flipchart, Moderationswände etc.) nach Verfügbarkeit gegen Gebühr entliehen werden.

11. NUTZUNGSENTGELT

Für die Benutzung der Gemeindehausräume wird – außer für kirchliche Veranstaltungen – ein Nutzungsentgelt laut aktueller Gebührenordnung erhoben.

12. ÜBERGABE UND ABNAHME DER RÄUME BEI VERMIETUNG

Die Räume werden wie gesehen übergeben und in die erforderliche technische Funktionalität, insbesondere in der Küche, wird eingewiesen. Die Räume stehen nur zu den gemieteten Zeiten zur Verfügung; Feiern aus kirchlichem Anlass können ggf. gesondert geregelt werden. Die Räume sind spätestens zu der vereinbarten Zeit im Rahmen einer Abnahme nach der Vermietung besenrein zu übergeben. Schäden werden protokolliert und mindern die zurück zu erstattende Kautions. Größere Schäden werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

13. KAUTION

Bei jeder Vermietung (Ausnahme Beerdigungscafé) ist eine Kautions nach der bestehenden Gebührenordnung zu hinterlegen.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume wird die Kautions zurückerstattet. Bei entstandenen Schäden wird die zu erstattende Kautions um die Schadenshöhe gemindert.

14. NUTZUNGSVERTRAG

Mit jedem Nutzer (Ausnahme Beerdigungscafé) wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Nutzungsentgelt und Kautions sind bei Vertragsabschluss – spätestens jedoch bei Schlüsselübergabe – zu zahlen. Bei bargeldloser Zahlung muss der vereinbarte Betrag auf dem Konto der Kirchengemeinde eingegangen sein.

Nutzungsordnung, Hausordnung und Gebührenordnung werden mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages ausgegeben und durch die Unterschrift des Nutzers anerkannt.

Bei Übergabe des Schlüssels wird in die Schließanlage eingewiesen und die Vereinbarung zur Schlüsselübergabe unterzeichnet.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Nutzungsordnung tritt am 15.06.2021 in Kraft.

Nidderau, den 15.06.2021



Für den Kirchenvorstand,
gez. Geschäftsführer/in

Hausordnung

für das Evangelische Gemeindehaus Windecken

1. Das Gemeindehaus und seine Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Die Lärmbelästigung durch motorisierte Gäste ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
3. Störungen der Veranstaltungen im Haus und Belästigungen der Nachbarschaft sind zu vermeiden.
4. Alle Aktivitäten im Freien müssen ab 22 Uhr mit Rücksicht auf die Nachbarschaft beendet werden. Ab diesem Zeitpunkt darf außerhalb des Gemeindehauses keine Musik oder Geräusentwicklung hörbar sein.
5. Im Gemeindehaus darf nicht geraucht werden; auf dem Außengelände darf dort geraucht werden, wo sich der Ascher befindet.
6. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
7. Das Grillen ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich im Garten erlaubt. Auf der Terrasse und allen weiteren gepflasterten Flächen ist das Grillen nicht gestattet.
8. Bierzapfanlagen dürfen nur im Foyer und im Freien verwendet werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung nicht verschmutzt wird.
9. Nach Benutzung der Spülmaschine muss das Geschirr ausgeräumt und in die Schränke zurück sortiert werden.
10. Beim Verlassen der Küche ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet, Kleingerätestecker vom Stromnetz entfernt und alle Wasserhähne geschlossen sind. Außerdem darf kein Inventar (Geschirr, Bestecke o. ä.) aus dem Gemeindehaus mitgenommen werden.
11. Beim Verlassen des Gemeindehauses ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind und die Beleuchtung in den Räumen sowie die Terrassenbeleuchtung ausgeschaltet sind. Das Licht im Foyer und im Windfang erlischt nach einer gewissen Zeit automatisch.
12. Der Schlüsselbesitzer hat nach den „Vereinbarungen zur Schlüsselübergabe“ als letzter das Gemeindehaus zu verlassen und die Außentüren zu verschließen.
13. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind generell untersagt, während Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen im Gemeindehaus stattfinden.
14. Den Anordnungen des Kirchenvorstandes oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit Folge zu leisten.

Die Hausordnung tritt am 15.06.2021 in Kraft.

Nidderau, den 15.06.2021


Für den Kirchenvorstand,
gez. Geschäftsführer/in.